

Gert Geißler

## Schuladministration und Schulrecht in der DDR

### 1 Aktionsfelder und Arbeitsweisen

Im östlichen Teil Deutschlands war die Schule<sup>1</sup> bis 1990 über fast vier Jahrzehnte hinweg in eine zentralstaatlich-diktatorische Ordnung eingebunden. Mit seinen Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen stand für diese Ordnung im Bildungsbereich insbesondere das „Ministerium für Volksbildung der DDR“ (MfV). Staatseigene Wahrnehmungen hoben das „straffe pädagogische Regime“, die „Sicherung einer festen Ordnung an der Schule“<sup>2</sup> als im Unterstellungsbereich des MfV weitgehend erreichte Zielgröße positiv hervor. Nach der „Wende“ nahmen historisch aufarbeitende Betrachtungen solche Befunde auf, indem sie „militanten Führungsstil“, die „zentralistisch-hierarchische“ Organisation<sup>3</sup> als hervorstechende Merkmale der vormaligen Administration markierten. Immerhin war in Kreisen des betroffenen Personals in den letzten Jahren der DDR schon selbstmitleidig davon die Rede gewesen, bei „der Volksbildung“ handle es sich offenbar um die gegenüber allen anderen nichtmilitärischen Verwaltungsbereichen disziplinierteste staatliche Bürokratie des Arbeiter- und Bauernstaates. Wie aber stellen sich die Subordinationsverhältnisse dar, wenn sie in ihrer Entwicklung betrachtet werden und wenn nach ihrer Wirkungstiefe gefragt wird?

Nach der Staatsgründung im Herbst 1949 mit weiteren Ministerien aus der vormaligen „Deutschen Verwaltung für Volksbildung“<sup>4</sup> hervorgegangen, hatte das MfV der DDR im Wesentlichen die Zuständigkeit für das allgemeinbildende Schulwesen erhalten. Zugleich bestanden mit den fünf Ländern der vormaligen Besatzungszone die Volksbildungsministerien von Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen noch fort. Auf der Grundlage des „Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR“ vom 23. Juli 1952 wurden diese Ministerien, die noch ein gewisses Eigengewicht besaßen, zusammen mit den Ländern aufgelöst. Zwar blieb in Berlin (Ost) das 1948 in der Viermächtestadt erlassene Schulgesetz<sup>5</sup> bis zum Ende des ostdeutschen Staates unverändert gültig, auf dem Verordnungsweg erfolgte jedoch ungeachtet einiger fortbestehender Besonderheiten (Beibehaltung des 9. Grundschuljahres, uneingeschränkte Lernmittelfreiheit,

1 Überblicksdarstellungen u. a. bei Geißler, G., *Geschichte des Schulwesens in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik 1945–1962*. Frankfurt/M. [u. a.] 2000; Anweiler, O., *Schulpolitik und Schulsystem in der DDR*. Opladen 1988; Führ, Ch./Furck, C.-L. (Hrsg.), *Handbuch zur deutschen Bildungsgeschichte*. Band VI: 1945 bis zur Gegenwart. Zweiter Teilband. Deutsche Demokratische Republik und neue Bundesländer, München 1998.

2 Wilms, G., *Kommunistische Erziehung – Hauptinhalt der Leitungstätigkeit*, in: *Pädagogik*. 36. Jahrgang, Heft 2, Berlin (Ost) 1981, S. 156.

3 Herbst, A./Ranke, W./Winkler, J., *So funktionierte die DDR*. Band 2. *Lexikon der Organisationen und Institutionen*, Reinbek bei Hamburg 1994, S. 701.

4 Welsh, H., *Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung (DVfV)*, in: Broszat, M./Weber, H. (Hrsg.), *SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltung, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949*, München 1990, S. 229–238.

5 Geißler, G. (Hrsg.), *Schulreform und Schulverwaltung in Berlin. Die Protokolle der Gesamtkonferenzen der Schulräte von Groß-Berlin Juni 1945 bis November 1948*. Frankfurt/M. [u. a.] 2002.

Fortbestand einer katholischen Oberschule) eine nahezu vollständige Einordnung in die Zuständigkeitsverhältnisse der DDR.

Das MfV besaß als oberste staatliche Leitungsinstanz im Schulbereich im Wesentlichen die Zuständigkeit für die Gestaltung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Verhältnisse in den staatlichen Kindergärten und Heimen, in den allgemeinbildenden Schulen und in den nichtuniversitären Instituten der Lehrerbildung. Ihm unmittelbar unterstellt waren u. a. auch der Schulbuchverlag „Volk und Wissen“ und das vornehmlich mit der Erarbeitung von Lehrplänen beauftragte, im Oktober 1949 eröffnete „Deutsche Pädagogische Zentralinstitut“<sup>6</sup>. Das Institut war die wichtigste Vorgängereinrichtung der dann im Jahre 1970 gegründeten „Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR“<sup>7</sup>.

Was den nachgeordneten Behördenaufbau anbelangte, so entstand mit der administrativen Neugliederung der DDR in 14 Bezirke seit dem Schuljahr 1952/53 eine nach Struktur und Stellenvolumen deutlich größere Verwaltungsdichte. Die Zahl der Kreise nahm von bisher 143 auf 194 Land- und 23 Stadtkreise zu. War dem bis dahin für die Aufsicht über das Volks- und Mittelschulwesen zuständigen Schulrat schon in den ersten Nachkriegsjahren auf Kreisebene oft ein Stellvertreter, gelegentlich auch ein Referent für Lehrerbildung, wenn möglich auch ein „hauptamtlicher Schuljurist“<sup>8</sup> zur Seite gestellt worden, so wurden nun in Sachbereiche gegliederte, von einem Kreis-schulrat geleitete „Abteilungen Volksbildung“ beim „Rat des Kreises“ eingerichtet. In Abhängigkeit von den lokalen Verhältnissen verfügten diese zumeist über zehn bis zwanzig Planstellen. Angeleitet, kontrolliert und koordiniert wurden die neuen Abteilungen vom „Bezirksschulrat“, der einer im Wesentlichen strukturgleich gegliederten Abteilung beim „Rat des Bezirkes“ vorstand und seinerseits dem MfV unmittelbar unterstellt war. Ansonsten ergab sich mit der üblichen Unterscheidung nach „inneren“ und „äußeren“ Verhältnissen für die Abteilungen weiterhin eine Doppelunterstellung, nämlich als Schulträger die unter das jeweilige örtliche Staatsorgan einerseits und als Schulverwaltungsorgan die unter das Ministerium andererseits.

Beim Neuaufbau der Schulverwaltung entfiel die vormalige Trennung der Schulaufsicht in eine solche für die höhere, abiturberechtigte Schule, die als „Oberschule“ nur noch vier Jahrgangsstufen umfasste, und in die Volksschule, die als achtklassige Pflichtschule zur „Grundschule“ erklärt worden war. Vorbilder für diese Struktur gaben in den Großstädten vereinzelt auch realisierte Reformideen aus den Jahren der Weimarer Republik<sup>9</sup> ab. Zudem hatte es vereinheitlichende Organisationsformen der Schulverwaltung auch in den 1939 bis 1945 von Deutschland annektierten Gebieten<sup>10</sup> gegeben.

Wie dem auch sei: die allgemeinbildenden Schulen, Sonderschulen, dazu Kindergärten und Heime, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Lehrerweiterbildung befanden sich unter ein-

6 Siehe zu diesem Geißler, G./Wiegmann, U. (Hrsg.), Außeruniversitäre Erziehungswissenschaft in Deutschland. Versuch einer historischen Bestandsaufnahme, Frankfurt/M. [u. a.] 1996; eingehend Zabel, N., Zur Geschichte des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts der DDR. Diss., Chemnitz 2009.

7 Malycha, A., Die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR 1970–1990, Leipzig 2008.

8 Richtlinien der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für das Schulwesen. Stand vom 1. März 1948, Berlin/Leipzig 1948, S. 48.

9 Buchenau, A., Das Volksbildungsamt der Großstadt, in: Zeitschrift für soziale Pädagogik 1(1919), S. 130 f.; auch Pieth, W., Das Bildungsamt der Großstadt, Berlin 1919.

10 Geißler, G., Schulgeschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, Frankfurt/M. [u. a.] 2011, S. 585.

heitlicher staatlicher Leitung. Dabei lagen Personalentscheidungen über die Führungspositionen<sup>11</sup> im Schulwesen wie in allen übrigen staatlichen Bereichen bei der SED. Für die direkte Anleitung der nach und nach an den Schulen installierten SED-Parteiorganisationen waren die „Abteilungen Kultur und Erziehung“ der SED-Bezirks- und Kreisleitungen verantwortlich.

Für die „operative Kontrolle“ der Einzelschulen sah der Strukturplan auf Kreisebene zumeist zwei Schulinspektoren vor. In großflächigen Landkreisen mit wie in Mecklenburg häufig noch einklassigen Schulen kam die Funktion eines „Bezirksschulleiters“ hinzu, der als mit Stundenabminderung tätiger Lehrer eine Anzahl von räumlich benachbarten Schulen zu instruieren hatte. Die dem jeweiligen Schulrat unterstellten Bezirks- und Kreisschulinspektionen wurden von der Hauptschulinspektion des Ministeriums angeleitet.

## 2 Festigung des ministeriellen Machtbereichs

Gleich in welcher Funktion tätig, mangelte es den seit 1949/50 neu eingestellten, in der Regel jungen Mitarbeitern der Schulverwaltungen und nicht zuletzt auch den neuen Schulleitern und ihren an ausgebauten Schulen eingesetzten Stellvertretern an fachlicher Qualifikation und formalen Bildungsvoraussetzungen. Noch gravierender waren diese Defizite im SED-Parteiparat. Gleichwohl erhielt ein möglicher künftiger Funktionärsstamm Gelegenheit, sich einarbeiten und vor allem schulpolitisch beweisen zu können.

Gegenüber den anderen ministeriellen Bereichen, den Organen der Partei, in den Jahren bis 1953 vor allem auch gegenüber der FDJ, hatte das MFV zunächst erhebliche Mühe, seine Sachbelange zur Geltung zu bringen. Noch bis weit in die 1960er Jahre hinein war es eine übliche Erscheinung, dass den Mitarbeitern der Schulverwaltung von Funktionären der SED und der örtlichen Staatsorgane zahlreiche, meist mit der Landwirtschaft verbundene schulfremde Aufgaben zugewiesen wurden. Neu war das nicht, aber mit dem Aufbau einer „neuen“, schließlich zehnklassigen Pflichtschule kaum noch zu vereinbaren.

Insgesamt und gemessen an späteren Verhältnissen war ein Zusammenspiel zentraler, regionaler und kommunaler Instanzen von Partei und Staat im Schulwesen so nur bedingt gegeben. Auch die Schulen selbst, insbesondere die Oberschulen, boten ein recht uneinheitliches Bild. Damit konnten auch politische Konflikte vor Ort unterschiedlich ausgehen. Zwar verfügte das MFV mit der Hauptschulinspektion über die Möglichkeit, weisungsberechtigt in die Arbeit der Bezirke, Kreise und einzelner Schulen einzugreifen, doch bei häufigem Wechsel der Mitarbeiter war diese zunächst nur bedingt in der Lage, die Arbeit der Einzelschulen auf die Einhaltung staatlicher Normierung hin kontrollieren zu können.

Erst seit Ende der 1950er Jahre, vor allem nach dem Mauerbau 1961 und 1963 mit dem sechsten, nun aber letzten Wechsel im Amt des Ministers für Volksbildung zeigten Anstrengungen allmählich Erfolg, die zum Aufbau eines zentralisierten und einheitlichen System „schulpolitisch-administrativer Anleitung und Kontrolle“<sup>12</sup> führten. Das bedingte klare Festlegungen zu den

11 Zum Überblick auch *Herbst, A./Stephan, G.-R./Winkler, J.* (Hrsg.), *Die SED. Geschichte – Organisation – Politik.* Ein Handbuch, Berlin 1997.

12 *Honecker, M.*, Mehr Konkretheit in der Leitungstätigkeit. Referat auf dem zentralen Seminar mit allen Bezirks-, Kreis- und Stadtbezirksschulräten in Ludwigsfelde, in: *Honecker, M.*, *Zur Bildungspolitik und Pädagogik in der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgewählte Reden und Schriften.* Berlin (Ost) 1986, S. 198–227.

Verantwortlichkeiten und vor allem eine konkretere, kontrollfähige Arbeitsplanung. Schuldirektoren<sup>13</sup> erhielten ihre Instruktionen immer weniger nur vom Schreibtisch her, sondern zunehmend auch durch Auftreten der Schulräte und ihrer Mitarbeiter an den Schulen selbst. Hinzu kam ein weitgefächertes Schulungssystem. Es betraf insbesondere die Nachqualifikation von Leitungskadern, die systematische postgraduale Ausbildung von Direktoren an einem dazu in Potsdam eigens eingerichteten Institut, schloss ebenso Schulräteseminare, zentrale Direktorenkonferenzen und eine Vielzahl weiterer Unternehmungen ein, mit denen Autorität und politische Zuverlässigkeit des staatlichen Apparats gesteigert werden konnten. Durch den Besuch von SED-Parteischulen und die zeitweise Ausübung von SED-Parteifunktionen im Schulwesen erlangten die Direktoren nicht zuletzt auch weitreichende Kenntnis und Sicherheit im Herrschaftsumgang der SED. Mit ihnen gewannen zugleich auch die ihnen übergeordneten Schulfunktionäre an fachlicher und politisch-ideologischer Professionalität.

Als wichtigstes staatliches Kontrollinstrument für die laufende Arbeit der Einzelschulen profilierte sich auf allen Ebenen die Schulinspektion<sup>14</sup>. Diese erwies sich spätestens seit den 1970er Jahren als ein stabiles, gegebenenfalls wirksam disziplinierendes Instrument. Während die ministerielle Hauptschulinspektion im Rahmen von „Komplexüberprüfungen“ bei Bedarf auch unmittelbar vor Ort tätig werden konnte, war es das laufende Geschäft der Kreisschulinspektionen, vor allem die schulpolitische Führungstätigkeit der Schuldirektoren zu überwachen. Besonderes Gewicht lag dabei auf der gleichermaßen vom Direktor wie von der SED-Schulparteiorganisation zu verantwortenden „politisch-ideologischen Arbeit“, die in diesem Sinne „Hilfe und Anleitung“ erfahren sollte.<sup>15</sup>

Die Überprüfungen der fachlichen Leistungen der Lehrpersonen in den einzelnen Unterrichtsfächern fiel einschließlich von Unterrichtshospitationen und Auswertungsgesprächen den mit Stundenabminderung tätigen Kreisfachberatern zu. Das waren Lehrpersonen, die politisch, fachlich und pädagogisch im Sinne der schulpolitischen Normen als vorbildlich galten. Sie waren Mitarbeiter der dann in den 1970er Jahren weiter ausgestalteten, je von einem Direktor im Rang eines stellvertretenden Kreisschulrates geleiteten und für die Lehrerweiterbildung zuständigen „Pädagogischen Kreiskabinette“. Mit verschiedenen Modifikationen bestand dieses tiefgestaffelte, den Einzelschulen unmittelbar vorgelagerte System weisungsberechtigter politischer und fachlicher Leistungsevaluation bis zum Ende der DDR.

Gefestigt und gesichert wurde der ministerielle Machtbereich auch gegenüber den Instanzen der Partei. Während die Abteilung Volksbildung beim ZK der SED in den 1950er Jahren gelegentlich tief in das Schulleben und die Personalsachen eingegriffen hatte und die in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich untergeordnete Parteiorgane analog verfuhr, war seit den 1970er Jahren die „führende Rolle der SED“ im Bereich der Volksbildung mit der Person der Ministerin faktisch von selbst gegeben. Den eigentlichen Parteiorganisationen blieb, unter diesen Bedingungen mehr und mehr zum Anhängsel der staatlichen Administration geworden, nicht viel mehr, als „politisch-ideologische Arbeit“ zu leisten, die Veranstaltung des bald an allen Schulen für alle Lehrer verbindlich gemachten „SED-Parteilehrjahrs“ zu sichern und Vorhaben der staatlichen Leitungen formell zu-

13 Die bislang noch für die Leiter nicht voll ausgebauter Schulen verwendete Bezeichnung „Schulleiter“, die in den Jahren der Weimarer Republik mit Lehrervereinsforderungen nach „kollegialer Schulleitung“ in einzelstaatlichen Verordnungen zum Volksschulwesen eingegangen war, wurde mit der Schulordnung von 1967 aufgegeben.

14 *Baske, S./Engelbert, M.* (Hrsg.), *Zwei Jahrzehnte Bildungspolitik in der Sowjetzone Deutschlands. Erster Teil 1945 bis 1958*, Heidelberg 1966, S. 280 ff.

15 *Niermann, J.*, *Wörterbuch der DDR-Pädagogik*, Heidelberg 1974, S. 192.

zustimmen. In ähnlicher Weise ordneten sich die Kinder- und Jugendorganisation und weitere an der Schule vertretene Massenorganisationen in das einzelschulische Regime ein.

Alles in allem etablierte sich eine politisch im Sinne der SED weitgehend zuverlässig und sachkundig arbeitende Schulverwaltung. Im staatlichen Gesamtgefüge zeigte sie sich nach allen Seiten hin durchweg gefestigt. Allein schon mit der Ehefrau des Partei- und Staatsoberhauptes als Ministerin war sie geradezu unanfechtbar. Diese Entwicklung ging anfangs mit einem produktiven, sich in dynamischen, expansiven und in Teilbereichen innovativen Bildungsentwicklungen ausweisenden Verhältnis zu verfügbarer erziehungswissenschaftlichen Beratung einher, vor allem in der zweiten Hälfte der 1980er Jahren dann aber damit, dass sich die „Einrichtungen der Volksbildung“ gegenüber Tendenzen „politisch-ideologischen Zurückweichens“, wie sie etwa unter Kulturschaffenden ausgemacht wurden, weitgehend abgeschirmt fanden. Zugleich wurden seitens der Erziehungswissenschaft kritische formulierte empirische Befunde und behutsame, immerhin für zulässig befundene Reformüberlegungen zur differenzierenden inneren Ausgestaltung der Schule, zur methodischen Qualifizierung des Unterrichts und der Lehrpersonen politisch argwöhnisch kontrolliert, teils ignoriert oder brüsk abgewiesen.<sup>16</sup> Aus Sicht der politischen Führung war die Schulgeschichte der DDR bei Meisterung dieser oder jener Probleme eine einzigartige Erfolgsgeschichte, die auf bewährten Wegen fortgeschrieben werden sollte.<sup>17</sup>

### 3 Schulgesetz und Schulordnung

Ursprünglich lediglich als Befehl der Sowjetischen Militäradministration geplant, wegen seiner herausgehobenen politischen Bedeutung dann aber durch jeweiligen Präsidialbeschluss der fünf Länderverwaltungen der Sowjetischen Besatzungszone in Kraft gesetzt, wurde im Mai/Juni 1946 das „Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule“<sup>18</sup> wirksam. Inspiriert durch das seit vielen Jahrzehnten gewachsene Reservoir liberaler und demokratischer Schulreformpläne, hatte eine kleine, durch die schulpolitischen Auseinandersetzungen der Weimarer Zeit geprägte Gruppe von Schulexperten das Gesetz vorbereiten und vormals politisch weitgehend chancenlose Reformvorstellungen geltend machen können. Über kontroverse Fragen hatten letztlich die Vertreter der Militärmacht entschieden.<sup>19</sup>

16 Siehe Darstellungen und Dokumente in *Hoffmann, D./Döbert, H./Geißler, G.* (Hrsg.), Die „unterdrückte“ Bilanz. Zum Verhältnis von Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik am Ende der DDR, Weinheim 1999; auch *Vögler, H.-J.*, Die Reformbemühungen der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR vor und während der „Wende“. Zur Ausformulierung der Themenfelder Schule und Unterricht durch die APW. Arbeitsbericht 7. (Msk.). Freie Universität Berlin, Dezember 1997.

17 *Honecker, M.*, Zur Bildungspolitik und Pädagogik in der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgewählte Reden und Schriften. Berlin (Ost) 1986.

18 *Tenorth, H.-E.*, Bildungspolitische Geschichte der „Grundschule“ in der SBZ und frühen DDR, 1945/46–1951/52, in: Jung, J. et al. (Hrsg.), Die zweigeteilte Geschichte der Grundschule 1945 bis 1990. Ausgewählte und kommentierte Quellentexte zur Entwicklung in Ost- und Westdeutschland, Münster 2011, S. 53–79.

19 Durch parteipolitische Kompromisse inhaltlich differenzierter und vermittelnd, in den Grundbestimmungen aber ähnlich, fiel später, noch kurz vor der Spaltung der Stadt, das im parlamentarischen Verfahren zustande gekommene und von den vier Besatzungsmächten genehmigte „Schulgesetz von Groß-Berlin“ aus (Schulreform und Schulverwaltung in Berlin. Die Protokolle der Gesamtkonferenzen der Schulräte von Groß-Berlin Juni 1945 bis November 1948. Bearbeitet und kommentiert von Gert Geißler. Frankfurt am Main [u. a.] 2002). Es blieb in Berlin (Ost) formal bis zum Ende der DDR unverändert gültig, jedoch erfolgt auf dem Verordnungsweg ungeachtet einiger fortbestehender Besonderheiten (Beibehaltung des 9. Grundschuljahres, uneingeschränkte Lernmittelfreiheit, Fortbestand einer katholischen Oberschule) eine nahezu vollständige Angleichung an die Entwicklung des Schulwesens der DDR.

Im Kontrast zu nachfolgenden gesellschaftlichen Transformationsprozessen bot das Gesetz dem Wortlaut nach die Option für eine demokratische Republik, in der im Bildungsbereich Zielstellungen etwa der Revolutionserlasse von 1918/19 und überhaupt der sozialistischen Arbeiterbewegung<sup>20</sup> wieder aufgenommen werden konnten. Es sah im Kern eine obligatorische, achtjährige und koe-dukative Grundschule vor, die allen Jugendlichen, Mädchen und Jungen, Stadt- und Landkindern, ohne Unterschied des Vermögens ihrer Eltern und unabhängig von Glauben und Abstammung das gleiche Recht auf Bildung bieten sollte. Auf die Grundschule, die in der Oberstufe Kern- und Kursunterricht zulässt, folgten Berufsschule, Fachschule sowie die auf vier Jahre verkürzte Oberschule, die gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz und in Anlehnung an frühere Typendifferenzierung drei Zweige (neusprachlich, naturwissenschaftlich, altsprachlich) führte. Privatschulen waren nicht zugelassen. Der Religionsunterricht entfiel, war nicht mehr Lehrfach der Schule, sondern den Kirchen in eigener Verantwortung übertragen. Alles in allem sollte die neue Schule eine „Einheitsschule“ sein, Kindergarten und Schule sollten in einem gestuften Bildungssystem organisatorisch miteinander verbunden werden. Die Verfassung der DDR<sup>21</sup> vom 7. Oktober 1949 nahm in den Artikeln 35 bis 48 die Substanz des Schulgesetzes auf, setzt eine allgemeine Schulgeldfreiheit<sup>22</sup> und an der Pflichtschule die Unentgeltlichkeit der Lernmittel hinzu, gebot nun auch, dass „Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“ ist.

Schon nach kurzer Zeit ging die allgemeine politische Entwicklung wie im Fall der Auflösung der Länder über einige Grundannahmen des Gesetzes hinweg. Vor allem seitdem die SED-Führung Mitte des Jahres 1952 den „Aufbau des Sozialismus“ zu ihrem Ziel erklärt hatte, schlug die Schulpolitik rasch neue Wege ein. Es entstanden erste Zehnklassenschulen. Die organisatorische und inhaltliche Annäherung an das sowjetische Schulmodell wurde offenkundig. Zudem widersprach das rabiate Vorgehen gegen die „Junge Gemeinde“<sup>23</sup>, tiefgehender noch die zugunsten von „Arbeiter- und Bauernkindern“ übermäßig „positive Diskriminierung“ im Oberschulzugang<sup>24</sup> deutlich dem 1946 erstmals in einem deutschen Schulgesetz anspruchsvoll postulierten „gleichen“ Recht auf Bildung<sup>25</sup>.

Schon 1950 im Ministerium begonnene Vorarbeiten zu einem neuen Schulgesetz scheiterten letztlich daran, dass dessen Bestandsfähigkeit mit der Dynamik des gesellschaftspolitischen Umbruchs zunächst fraglich bleiben musste. Wenig Umstände machte hingegen der übliche Verord-

20 Uhlig, Ch., Reformpädagogik: Rezeption und Kritik in der Arbeiterbewegung. Quellenauswahl aus den Zeitschriften Die Neue Zeit (1883–1918) und Sozialistische Monatshefte (1895/96–1918), Frankfurt/M. [u. a.] 2006.

21 Mampel, S., Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar. 2., völlig neubearb. u. erw. Aufl., Frankfurt/M. 1982, S. 57 ff.

22 Nach § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule vom 3. Dezember 1947 war Schulgeldfreiheit zwar erstrebt, vorläufig aber für alle Kinder einer Familie von Amts wegen nur gewährt, wenn das gesamte Monatseinkommen der Erziehungsberechtigten einen bestimmten Betrag nicht überstieg. Im Jahre 1953 waren 70 Prozent aller Oberschüler vom Schulgeld befreit, 60 Prozent aller Oberschüler erhielten Lehrmittelfreiheit. Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit bestand zudem in Berlin (Ost), seit 1952 auch für die Schüler der Ober- und Mittelschulen in den Grenzkreisen zur Bundesrepublik. Unter Berufung auf die Verfassung lehnten es Teile der zahlungsverpflichteten Elternschaft, vor allem Ärzte, Rechtsanwälte und Ingenieure, kontinuierlich ab, Schulgeld für den Oberschulbesuch ihrer Kinder zu entrichten. Zum 1.1.1957 (GBl. 1957 I, S. 168) wurde die Schulgelderhebung schließlich unter Niederschlagung bestehender Forderungen aufgehoben.

23 Wentker, H., »Kirchenkampf« in der DDR. Der Konflikt um die Junge Gemeinde 1950 bis 1953, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 42 (1), 1994, S. 95–127.

24 Geißler, G., Auslese im allgemeinbildenden Schulwesen der DDR. Eine kleine Betrachtung zur Bildungsgerechtigkeit mit einem Blick auf hundert Jahre deutscher Schulgeschichte, in: Barkleit, G./Kwiatkowski-Celofiga, T. (Hrsg.), Verfolgte Schüler – gebrochene Biographien. Zum Erziehungs- und Bildungssystem der DDR. Eine Publikation der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Dresden 2008, S. 59–75.

25 Zu diesem Poppe, E., Mensch und Bildung in der DDR. Berlin (Ost) 1965, insbesondere S. 205 ff.

nungsweg. So ergingen grundlegende Vorschriften über die Heimerziehung und das Sonderschulwesen.<sup>26</sup> Das Schulpflichtgesetz vom 15. Dezember 1950<sup>27</sup> verlangte in § 2 (1), die Schulpflicht „in den staatlichen Schulen der Deutschen Demokratischen Republik“ zu erfüllen. Diese Bestimmung richtete sich unter Androhung von staatsanwaltlicher Strafverfolgung hauptsächlich gegen Eltern in grenznahen brandenburgischen Gemeinden, die ihre Kinder in Schulen von Berlin (West) angemeldet haben. Im Mai 1951 erließ der Magistrat von Berlin (Ost) gleichfalls eine Schulpflichtverordnung, jedoch erwies sich diese zunächst noch weniger durchsetzbar, vor allem nicht gegenüber Oberschülern<sup>28</sup>.

Wie diese, so richteten sich letztlich alle Rechtsverordnungen dieser Jahre auf eine „Reorganisation der Schule“, mit der zuallererst parteiherrschaftliche Machtverhältnisse und die mit ihr verbundenen gesellschaftspolitischen Ziele reflektiert wurden. An die Stelle von Bezugnahmen auf das Schulgesetz von 1946 traten solche auf die „tiefergehenden ökonomischen und politischen Umwälzungen“ in der DDR.

Vielfach wurden Verordnungen, so die regelmäßigen „Anweisungen zur Durchführung des neuen Schuljahres“, nachträglich präzisiert, ergänzt oder revidiert. Auch wenn die Verordnungslage<sup>29</sup> allmählich besser kommuniziert werden konnte und sich entgegen von Wahrnehmungen in der Schulpraxis eine im Vergleich zu früheren Verhältnissen größere Verordnungsdichte<sup>30</sup> nicht feststellen ließ, waren Leiter und Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung, mehr noch die kurz ausgebildeten „Neulehrer“<sup>31</sup>, häufig außerstande, sich auf dem Laufenden zu halten.

Was die Vereinheitlichung der Arbeit an den Einzelschulen anbelangte, so galt seit 1951 in Nachfolge der einzelnen Länderbestimmungen<sup>32</sup> die „Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen

26 *Sonderschul-Verordnung*, Vom 5. Oktober 1951, *Anordnung über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens*, Vom 5. Juli 1952; dazu *Baske, S./Engelbert, M.* (Hrsg.), *Zwei Jahrzehnte Bildungspolitik in der Sowjetzone Deutschlands*. Erster Teil 1945 bis 1958, Heidelberg 1966, S. 211 ff.

27 Siehe mit eigearbeiteter Durchführungsbestimmung und Anweisung zur Bestrafung bei Zuwiderhandlung *Heilmann, F./Birnbäum, H.*, *Gesetze und Verordnungen für die Schule der Deutschen Demokratischen Republik*. Berlin (Ost) 1955, S. 11–15; auch Begründung des Schulpflichtgesetzes, 15.12.1950, in: *Geißler, G./Blask, F./Scholze, Th.*, *Schule: Streng vertraulich! Die Volksbildung der DDR in Dokumenten*, Berlin 1996, S. 373 f.

28 *Schleicher, J.* (Hrsg.), *Immer auf der Hut. Ost-Schüler in Westberlin – als die Mauer dazwischen kam*. Berlin 2011.

29 Aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die „Verkündung von Gesetzen und die Veröffentlichung von anderen Bestimmungen“ wurde das bis dahin praktizierte Verfahren, Verordnung als Beilagen zu den Fachzeitschriften zu publizieren, eingestellt. Gesetzliche Bestimmungen und Mitteilungen auf dem Gebiet der Volksbildung mit übergeordneter Rechtswirksamkeit erschienen fortan im „Gesetzblatt“ oder im „Zentralblatt“, alle übrigen in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“. Die Lehrer erhielten seit 1950/51 mit den Anweisungen des MfV für das jeweils neue Schuljahr eingehende Instruktionen. Die Bekanntgabe der Verordnungen erfolgt zudem durch direkte Übersendung von Mitteilungsblättern an alle Schulen.

30 Nach Feststellungen im MfV waren in Preußen von 1920 bis 1927 mindestens 1 391 Schulverordnungen erschienen, im Jahresdurchschnitt 174. Im Jahr 1951 seien vom MfV der DDR nach Beginn einer sorgfältigen Sammlung und Nummerierung 119 Verordnungen (17 nummerierte Weisungen vor Beginn des Druckverfahrens, danach 36 Amtliche Bestimmungen und 46 Amtliche Rundverfügungen sowie 20 im Umdruckverfahren vervielfältigte Verfügungen an die Kreisschulräte) herausgegeben worden. Im Jahr zuvor habe sich die Zahl der zentralen Verordnungen (davon 63 nummeriert) auf schätzungsweise 200 belaufen, zugleich aber allein das Land Sachsen etwa 90 eigenständige Verordnungen erlassen. Für das Jahr 1949 „fehlten alle Grundlagen zu einer Zählung“, da keinerlei Zusammenstellung vorhanden sei. Für 1948 wurden von 1. März bis 31. August 31 Richtlinien festgestellt, während sich die Zahl der kleineren Verordnungen nicht abschätzen ließ (siehe Bundesarchiv Berlin, DR 2/4451, Bericht über die Zahl der vom Ministerium für Volksbildung der DDR herausgegebenen, das Schulwesen betreffenden Verordnungen, Richtlinien usw.; 3.1.1952).

31 *Gruner, P.*, *Die Neulehrer – ein Schlüssel-symbol der DDR-Gesellschaft*, Weinheim 2000; *Hohlfeld, B.*, *Die Neulehrer in der SBZ/DDR 1945–1953. Ihre Rolle bei der Umgestaltung von Gesellschaft und Staat*, Weinheim 1992.

32 *Richtlinien der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands für das Schulwesen*. Stand vom 1. März 1948, Berlin/Leipzig 1948, S. 31–34.

der Deutschen Demokratischen Republik<sup>33</sup>. Sie stellte in § 20 u. a. das Verbot körperlicher Züchtigung<sup>34</sup> klar, bezeichnete es in § 22 vor allem aber erstmals als „vornehmste Pflicht der Schule, die Freie Deutsche Jugend und ihre Pionierorganisation mit allen Mitteln zu unterstützen“. Freilich hielt sie ebenso fest, es sei nicht zulässig, „daß Lehrer oder Schüler durch die Jugendorganisation vom Unterricht ferngehalten werden“.

Die gewünschte politische und pädagogische Durchsetzungsfähigkeit bei der Leitung der Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches erreichten die meisten Kreisabteilungen Volksbildung zu dieser Zeit noch nicht. Weisungen des Ministeriums drangen nur bedingt, abgeschwächt und abgewandelt durch. Kreis- und Bezirkssekretariate der SED zogen die Personalpolitik zudem in einer Weise an sich, dass bei der Besetzung von Führungspositionen an den Schulen und in der Schulverwaltung fachliche und pädagogische Qualifikationen nahezu belanglos werden konnten.

An den Funktionsdefiziten der „kademäßig“ instabilen Schuladministration und den herrschaftspolitisch noch wenig gefestigten Verhältnissen an den Schulen, die sich auch in anhaltender „Republikflucht“ von Lehrern<sup>35</sup> auswies, änderte auch die im März 1954 zur Schulordnung getretene „Dienstordnung für Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen“<sup>36</sup> nichts Wesentliches. Sie verpflichtet die nun als „Funktionäre der Arbeiter- und Bauernmacht“ bezeichneten Lehrpersonen auf die ohnehin erwartete, deshalb freilich noch nicht gegebene „klare Parteilichkeit in den Grundfragen“ der politischen Neuordnung in der DDR. Die Verantwortung für die Gesamtarbeit der Schule trug der mit Hospitationsrecht ausgestattete und zu dessen Gebrauch verpflichtete Leiter der Schule. Zu seinen Dienstpflichten rechnete auch die Unterstützung der zu dieser Zeit in ihrem Mitgliederbestand stagnierenden Kinder- und Jugendorganisation. Die damit einhergehende Feststellung, dass der Kinder- und Jugendorganisation, überhaupt den „demokratischen Massenorganisationen“ kein „Eingriffsrecht in die geplante Schularbeit“ zukomme, bezeichnete allerdings eine Spannungslage. Noch hatte es die Schule damit zu tun, sich als wichtigste Institution „sozialistischer Bildung und Erziehung“ Respekt zu verschaffen.

Bekräftigt und zusammengefasst wurden die einzelnen Bestimmungen, die sich insgesamt auf die Einhaltung eines geregelten, vom Jahresarbeitsplan der Schule bis zur Unterrichtsvorbereitung und zur Klassenbuchführung reichenden Planungssystems bezogen, dann durch die „Schulordnung“<sup>37</sup> vom November 1959. Diese korrespondierte mit dem nach Veröffentlichung von „Schulthesen des ZK der SED“<sup>38</sup> seit Jahresbeginn 1959 in einer großangelegte, gelenkte „Volksdiskussion“ vorbereiteten „Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens“<sup>39</sup>, das im Dezember 1959 verabschiedet wurde.

33 *Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik*. Vom 24. Mai 1951, in: Heilmann, F./Birnbaum, H.: *Gesetze und Verordnungen für die Schule der Deutschen Demokratischen Republik*, Berlin (Ost) 1955, S. 20–29.

34 Geißler, G., „Es ist selbstverständlich, daß ehrenrührige Zuchtmittel [...] zu unterbleiben haben. Zum Verbot körperlicher Züchtigung in der SBZ/DDR, in: *Jahrbuch für Historische Bildungsforschung*. Band 17, Bad Heilbrunn 2011, S. 201–224.

35 Hohmann, J., Wenn Sie dies lesen, bin ich schon auf dem Weg in den Westen. Republikflüchtige DDR-Lehrer in den Jahren 1949–1961, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 45 (1997), S. 311–330.

36 *Dienstordnung für Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen*, in: Heilmann, F./Birnbaum, H.: *Gesetze und Verordnungen für die Schule der Deutschen Demokratischen Republik*, Berlin (Ost) 1955, S. 29–40.

37 Günther, K.-H. (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik*. Teil 2: 1956–1967/68. 1. Halbband, Berlin (Ost) 1969, S. 301–315.

38 *Ebenda*, S. 180–193.

39 *Ebenda*, S. 315–323.



Das Gesetz markierte die Ablösung von der „antifaschistisch-demokratischen“ Schulreform und bedeutete zugleich einen Zwischenschritt hin zum „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“<sup>40</sup> von 1965 mit allen Folgebestimmungen<sup>41</sup>. Dieses bis zum Ende der DDR gültige Bildungsgesetz normierte den gesamten institutionellen Bereich von den Einrichtungen der Vorschulerziehung bis zu den Universitäten und Hochschulen, bezog dabei auch die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung ein. Und allmählich gelang es der Schulverwaltung nun auch, sich gegen Praktiken durchzusetzen, mit denen Organe von Staat, Partei und auch der FDJ auf kommunaler Ebene nach Bedarf und Gutdünken in die Schultätigkeit eingriffen, mithin Schüler, Lehrer, selbst Schuldirektoren und Mitarbeiter der Schulverwaltung als Arbeitskräftereservoir behandelten, das vor allem bei Agitationseinsätzen oder der Erntehilfe. Aber erst etwa ab Mitte der 1970er Jahre konnte der Schuljahres- und Unterrichtsablauf von dieser Seite her als weitgehend gesichert gelten.

#### 4 Leitung der Einzelschulen

Aus der Weimarer Zeit einzelstaatlich bekannte Formen „kollegialer Schulleitung“, die wie in Sachsen einen Schulleiter an Volksschulen nur in einer ehrenamtlichen Wahlfunktion auf Zeit und ohne besondere Vergütung vorsahen, hatten im Schulrecht der DDR von Anfang an keine Bestätigung gefunden. Der Schulleiter war nicht „primus inter paraes“, sondern der für das gesamte Schulleben persönlich verantwortliche Staatsfunktionär. Freilich zeigte sich, dass er die ihm zugeordnete Führungsrolle allein Kraft seines Amtes kaum erfüllen konnte. Als empfehlenswert galt deshalb eine Arbeitsweise, mit der es ihm möglich war, sich im Kollegium auf eine feste Gruppe mit ihm engagiert kooperierender Lehrpersonen stützen zu können.<sup>42</sup> Die Erfahrungen mit diesem „Aktiv“ fielen recht verschieden aus. Besonders unwillkommen war es, wenn an der Schule nun nicht mehr der Direktor, sondern das vom übrigen Kollegium und sonstigen Instanzen abgehobene „Aktiv“ entschied und so auf andere Weise eine „kollegiale Schulleitung“ neu entstand.<sup>43</sup>

Um den vielfältigen Verhältnissen an den Einzelschulen Form zu geben, definierte die Schulordnung vom 20. Oktober 1967<sup>44</sup> in den §§ 20 bis 23 verbunden mit dem Prinzip der Einzelleitung durch den Direktor erstmals eine „Schulleitung“. Die Mitglieder dieses Gremiums „kollektiver Beratungen“ waren vom Direktor zu ernennen. Ihm sollten angehören: die Stellvertreter des Direk-

40 Günther, K.-H. (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. Teil 2: 1956–1967/68. 2. Halbband, Berlin (Ost) 1969, S. 569–604; zu diesem u. a. *Anweiler, O. et al.*, Vergleich von Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik, Köln 1990, *ders.*: Bildungspolitik, in: Boyer, Ch./Henke, K.-D./Skyba, P. (Hrsg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Band 10. 1971–1989. Deutsche Demokratische Republik. Bewegung in der Sozialpolitik, Erstarrung und Niedergang, Baden-Baden 2008, S. 543–582; hilfreich auch *Döbert, H.*, Das Bildungswesen der DDR in Stichworten. Inhaltliche und administrative Sachverhalte und ihre Rechtsgrundlagen, Neuwied [u. a.] 1995.

41 Die wichtigsten Bestimmungen für die jeweilige Zeit, in: *Sozialistisches Bildungsrecht*. Volksbildung. Rechtsvorschriften und Dokumente mit Erläuterungen und Sachregister. Hrsg. Ministerium für Volksbildung, Berlin (Ost) 1973; *Sozialistisches Bildungsrecht*. Volksbildung. Allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Textausgabe. Hrsg. vom Ministerium für Volksbildung, Berlin (Ost) 1982; *Sozialistisches Bildungsrecht*. Volksbildung. Allgemeine Bestimmungen. Textausgabe. Hrsg. vom Ministerium für Volksbildung, Berlin (Ost) 1988. Eine Zusammenstellung von auf dem Gebiet der Volksbildung geltenden Rechtsvorschriften (Gültigkeitsübersicht vom 30.12.1988) ist letztmalig veröffentlicht in den vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen „Verfügungen und Mitteilungen“, Nr. 1 vom 6. Februar 1989, S. 1–21. Es handelt sich um 751 Verordnungen. Zum Umgang mit den Verordnungen wurden Erläuterungen regelmäßig im „Beiheft für Leiter im Volksbildungswesen“ der Zeitschrift „Pädagogik“ gegeben.

42 *Stolz, H.*, Der Schuldirektor und die sozialistische Erziehung der Erzieher. Berlin (Ost) 1958, S. 29 ff.

43 *Stolz, H.*, Schuldirektor und Erzieherkollektiv. Berlin (Ost) 1961, S. 46.

44 *Günther, K.-H./Lost, Ch.* (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. Teil 2: 1956–1967/68, 2. Halbband, Berlin (Ost) 1986, S. 793–811.

tors, erfahrene Lehrer, der Hort- bzw. Internatsleiter, dazu Vertreter der Betriebe und je nach den örtlichen und schulischen Gegebenheiten weitere Personen. Vorgesehen war nun auch, den Betroffenen für ganze Bereiche oder für sachlich und zeitliche begrenzte Aufgaben Weisungsrecht zu übertragen. Jedoch galt dann auch, dass der Direktor „in erhöhtem Maße zur Kontrolle“ verpflichtet war. SED-Schulparteiensekretär, „Freundschaftspionierleiter“ und „Gewerkschaftsvertrauensmann“ hatten das Recht, an den Beratungen der Schulleitung teilzunehmen, was sie auch taten.

Die „Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen“<sup>45</sup> vom November 1979 führte eine Schulleitung nicht mehr auf. Sie benannte stattdessen, dem Direktor unterstellt und rechenschaftspflichtig, einzelverantwortliche Hortleiter und Internatsleiter. Mittlerweile waren die in den Großstädten noch häufigen, in älteren Gebäuden untergebrachten großen, dann fünf- oder sechszügigen Schulen in zwei eigenständige geteilt und zahlreiche neue Schulen in typisierter Plattenbauweise errichtet worden, sodass nun eher kleinere, meist zweizügige, überschaubare und mit ca. 40 bis 50 Lehrpersonen, 20 bis 30 Klassen und 500 bis 600 Schülern leichter zu administrierende Schulen Bezugspunkt der Überlegungen und Maßnahmen waren. Geführt werden sollte die Schule nach dem Prinzip der Einzelleitung und auf der Grundlage vertiefter, aus der „sozialistischen Leitungswissenschaft“ adaptierter theoretischer Einsichten mehr noch als zuvor möglichst „komplex“<sup>46</sup>, so nämlich, dass *alle* Lehrpersonen und Erzieher vereineitlichend aktiviert werden konnten, mit dem Ziel, „Schülerkollektiv“ und „Lehrerkollektiv“ zum „Schulkollektiv“ werden zu lassen.<sup>47</sup>

Der Direktor war gegenüber jedem Betriebsangehörigen Disziplinarbefugter und damit „für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung der Schule, einschließlich des Schulhortes und des Schulinternats, verantwortlich“ (Schulordnung § 10 (1)). Er sollte seine Funktion „bei umfassender Mitwirkung der Lehrer, Erzieher sowie der an der Bildung und Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte auf der Grundlage exakt festgelegter Pflichten, Rechte und Befugnisse“ (Präambel) ausüben. Er hatte, so sinngemäß auch alle vorhergehenden Schulordnungen der DDR, die „aktive Mitarbeit der Lehrer und Erzieher an der Leitung und Planung der Arbeit der Schule zu gewährleisten“ (§ 3).

Dem Direktor standen nebst Sekretärin zwei Stellvertreter, einer davon schon seit Längerem auch für außerunterrichtliche Tätigkeit, zur Seite. In der Regel war er Mitglied der SED. Er gehörte damit der Schulparteiorganisation an, die ihn in seiner „politisch-ideologischen Arbeit“ unterstützen sollte. Die gleiche Aufgabe war den an den Schulen jeweils mit einer Stelle vertretenen hauptamtlichen Funktionären der Kinder- und Jugendorganisation zugemessen. Die FDJ übernahm unter Anleitung der Lehrpersonen zudem meist Ordnungsaufgaben an der Schule. Sie organisiert Feste und Feiern, Appelle, Sammlungen und Solidaritätsveranstaltungen.

Das Gremium der „kollektiven Beratung“ war wieder ausschließlich der „Pädagogische Rat“, dem alle Lehrpersonen angehören. Das „einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv“ galt als Voraussetzung gerade auch des politischen Erziehungserfolgs an der Schule.

45 Günther, K.-H./Löst, Ch. (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. Teil 4: 1973–1980/81, Berlin (Ost) 1986, S. 385–394.

46 Hinsdorf, G., Zur Theorie der Leitung pädagogischer Prozesse. Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Pädagogik, Berlin (Ost), 1983, S. 85 ff.

47 Tackmann, K./Wilms, G., Die Leitung des pädagogischen Prozesses an der Schule. Die allgemeinbildende Oberschule und die Anforderungen an ihre Leitung, in: Pädagogik, 31. Jahrgang, 4. Beiheft, Berlin (Ost) 1976.

Der „Elternbeirat“ der Einzelschule und die in den 1960er Jahren überall eingeführten „Klassenelternaktive“, in denen DDR-weit etwa jede vierte Familie der Schulleiterschaft mit einem Elternteil vertreten war, hatten mit dem Modus ihres Zustandekommens<sup>48</sup> in aller Regel eine personelle Zusammensetzung, mit der die Schulerziehung auch von dieser Seite her die gewünschte Unterstützung erfahren konnte. Jedoch wurden Unterrichtsbesuche durch Elternvertreter eher zur Ausnahme gemacht und von den Direktoren nur dann noch zugestanden, wenn es für die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule als „unbedingt notwendig“ angesehen wurde.<sup>49</sup> Sich selbst ein Bild von der Qualität des Unterrichts und überhaupt von Lehrertätigkeiten in den Klassen machen zu können, blieb Eltern damit verwehrt. Letztlich aber war nicht zu verhindern, dass sich in den späten 1980er Jahren Elternvertreter zunehmend offen schulkritisch artikulierten.

Allgemein war die politische Leitung der Schule entscheidend durch den Umstand gekennzeichnet, dass die SED nicht nur als Parteiorganisation, sondern de facto auch als staatliche Leitung, als Gewerkschaftsorganisation, als FDJ und als Elternvertretung auftreten konnte, denn die meisten Funktions- und Mandatsträger an der Schule gehörten der SED an. Jedes Mitglied der staatlichen Leitung oder der übrigen an der Schule vertretenen Gremien und Organisationen unterlag der Verpflichtung auf die SED-Beschlüsse. Unter diesen Umständen ergab sich eine vielgestaltige Verflechtung von „gesellschaftlichen“, staatlichen und parteilichen Befugnissen. Überhaupt war die „Trennung von politischer und fachlicher Arbeit“, von Staat und Parteien mit dem Staatsverständnis der SED-Führung weitgehend aufgehoben. Die Träger staatlicher Funktion an der Schule standen so nicht nur in Fachverantwortlichkeit und die von Parteifunktion nicht nur im parteipolitischen Organisationsauftrag.

Im Rahmen seiner Verantwortung als Einzelleiter konsultierte der Direktor in „Leitungssitzungen“ oder „Dienstberatungen“ zumeist seinen Stellvertreter oder seine beiden Stellvertreter, dazu den Schulparteisekretär, den Hortleiter (und ggf. den Internatsleiter), den hauptberuflichen Freundschaftspionierleiter, den Vorsitzenden der Schulgewerkschaftsorganisation und weitere Verantwortliche an der Schule, in den Elternvertretungen und im Patenbetrieb. Das Prinzip der Einzelleitung brachte dem Direktor eher wenig Gestaltungsraum, vor allem Ausführungsverantwortung, persönliche Rechenschaftspflicht gegenüber der vorgeordneten Instanz, dem Kreisschulrat als „Leiter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises“. Diese Verantwortlichkeit traf ihn besonders dann, wenn er „vorläufige“, in der Kompetenz des Kreisschulrates liegende Entscheidungen zu treffen hatte, die zur „Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ für unverzüglich notwendig gehalten wurden.

## 5 Schlussbemerkungen

Insgesamt zeigte sich die Schule in den letzten beiden Jahrzehnten der DDR als ein durch und durch herrschaftspolitisch begriffener Raum, der von den einzelnen Akteuren in einer für die deutsche Schulgeschichte singulären Weise besetzt, geordnet und durchstrukturiert war. Es war nicht nur, aber vor allem die Schule, die die erziehungsstaatliche<sup>50</sup>, sich auch in der Ausrichtung der Massenmedien, im gesamten Kultur- und Sportbetrieb, letztendlich in der Aufnötigung einer

48 Rückert, G./Krahn, H., Elternrecht und Verfassung. Das Grundrecht auf Bildung und die Rechte der Eltern auf seine Ausgestaltung und Durchsetzung. Deutsche Lehrerzeitung, Nr. 13 (DLZ-Dokumentation), Berlin (Ost) 1968.

49 Brinckmann, K.-E./Krahn, H., Rechte und Pflichten der Elternvertreter. Berlin (Ost) 1974, S. 25.

50 Hierzu Benner, D./Schriewer, J./Tenorth, H.-E. (Hrsg.), Erziehungsstaaten. Historisch-vergleichende Analysen ihrer Denktaditionen und nationalen Gestalten, Weinheim 1998.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2012-4-453>

Generiert durch IP '18.116.86.240', am 12.05.2024, 19:11:17.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

kollektivistischen „sozialistischen Lebensweise“ ausweisende Komponente der SED-Herrschaft ausmachte. So wurde die Schule in ihrem jeweiligen räumlichen Umfeld mit möglichst allen verfügbaren institutionellen und ideellen Erziehungsträgern vernetzt. Vor allem die Tätigkeit des einheitlichen Kinder- und Jugendverbandes, dem schließlich fast alle Schüler angehörten, wurde unmittelbar mit der Schule verbunden, in deren Arbeitspläne eingeordnet. Die Elternvertretungen waren auf die staatlichen Erziehungsziele verpflichtet, Grundlage des gesamten Unterrichts mit der staatslegitimatorischen Funktion letztlich aller Unterrichtsfächer zudem eine materialistische Weltanschauung in Gestalt des Marxismus-Leninismus.

Freilich war bei alledem das politisch-pädagogische Engagement der Lehrpersonen über alle Jahre hin unterschiedlich ausgeprägt. Die politischen Vorgaben wurden je nach den Umständen radikalisiert, hingenommen, ausgehalten oder abgeschwächt. Es zeigte sich, mit aller Vorsicht von Verantwortlichen umschrieben, „nicht an jeder Schule bei jedem Lehrer das gleiche Engagement“.<sup>51</sup> Es gab Direktoren, die bestehendes Recht nicht konsequent anwandten, nicht „schnell und zügig reagierten“, so auch in Fällen von hartnäckigem Schulabsentismus.<sup>52</sup> Auch nach fast vierzig Jahren kamen gemessen an den Erwartungen weder Untersuchungen zur Tätigkeit von Kreisschulräten zu volllauf befriedigenden Ergebnissen<sup>53</sup> noch solche, die sich auf die Ordnungsverhältnisse an den Schulen richteten und ergaben, dass es an „Konsequenz“ und Einheitlichkeit in der Durchsetzung von Forderungen mangle, Beschlüsse „unterschiedliche“ Beachtung fänden, überdies der Unterricht teils nicht „von hoher Qualität“, das Verhältnis zwischen einzelnen Lehrer und ihren Schülern „gestört“ sei und manche Pädagogen auch nur ein „mangelhaftes Vorbild“ böten.<sup>54</sup> Auch die Arbeit der Kreisschulinspektionen<sup>55</sup> befriedigte teils nicht, etwa wegen mangelnder Arbeitsorganisation, „Verzettelung“, wegen Überlastung durch zusätzliche Aufgaben, auch wegen unzureichender Rechtskenntnis. Und nicht weniger zeigten sich auch in der Führungstätigkeit von Kreisschulräten, die mit ihrer Doppelunterstellung jeweils zugleich Mitglieder des „Rates des Kreise“ waren und sich im Fall besonderer schulpolitischer Beanspruchung gern auf ihre Ratstätigkeit zurückzogen, „Probleme“.

Vor allem aber herrschte im stetigen, aber nicht wirklich erfolgreichen „Kampf um die Erhöhung der Wirksamkeit“ oder die „weitere Vervollkommnung“ bei teils bereits erschöpften älteren und hier und da schon kritischen jüngeren Direktoren in vielen „Pädagogenkollektiven“ politische Routine und Ermüdung. So ist die Schulgeschichte der DDR auch ein Beispiel für die Grenzen politisch-administrativer Steuerungsambitionen, die nicht demokratisch legitimiert sind, den Willen und die Überzeugungen der Gesteuerten nicht befragen.

*Verf.: Dr. habil. Gert Geißler, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), Warschauer Straße 34–38, 10243 Berlin, E-Mail: Geissler@dipf.de*

51 *Nebel, R.*, Lebendige, vielfältige und differenzierte Arbeit mit allen Direktoren der Oberschulen, in: *Pädagogik, Beihft für Leiter im Volksbildungswesen*. 2. Jahrgang, Nr. 2, Berlin (Ost) 1982, S. 71.

52 *Krahn, H./Plath, D./Rückert, G.*, Aufgaben des Direktors bei der Realisierung der Oberschulpflicht, in: *Pädagogik*, 29. Jahrgang, Heft 12, Berlin (Ost) 1974, S. 1120–1130.

53 *Fiedler, W.*, Der Arbeitsplan des Kreisschulrates – ein wichtiges Leitungsinstrument zur Führung des pädagogischen Prozesses. Diss., Berlin (Ost) 1986.

54 *Reuter, K.*, Die Sicherung einer festen Ordnung an der Schule durch eine langfristig orientierte Leitungstätigkeit des Direktors. Diss., Berlin (Ost) 1983.

55 *Hamann, M.*, Aufgaben und Arbeitsweise des Kreisschulrates unter besonderer Berücksichtigung der Befähigung der Kreisschulinspektion für die wirksame Hilfe und Unterstützung der Direktoren der Oberschule, Diss., Berlin (Ost) 1983.